

N i e d e r s c h r i f t

über die 66. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 13. Oktober 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

Fortsetzung der Beratung - erster Beratungsdurchgang.....	5
Beschluss.....	8

2. **Potenzial von Speichern und Sektorenkopplung bei der Energiewende ausschöpfen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7477](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung.....	9
Aussprache	16

3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Pilotprojekt zur Verwertung von Baggergut der Ems auf landwirtschaftlichen Flächen**

abgesetzt	22
-----------------	----

4. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**

Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 15 - Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Abschluss der Mitberatung.....	23
--------------------------------	----

5. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Fragen zum Wiesenvogelschutz am Beispiel des EU-Vogelschutzgebiets V 64 „Marschen am Jadebusen“

<i>Beratung</i>	24
<i>Beschluss</i>	24

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 16:00 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 62., 63., 64. und 65. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfLuS; AfWVBUd

zuletzt behandelt: 63. Sitzung am 01.09.2025 (Unterrichtung durch die Landesregierung)

Fortsetzung der Beratung - Vorstellung eines Änderungsvorschlags der CDU-Fraktion

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 - Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) stellt den Änderungsvorschlag ihrer Fraktion im Sinne des Regelungs- und Begründungstextes vor und geht näher auf einige Eckpunkte ein:

Bereits bei der vorangegangenen Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) sei klar gewesen, betont sie, dass mit dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes eine weitere Novellierung erforderlich werde. Die damit verbundene Chance sollte aus ihrer Sicht genutzt werden, das gesamte NKlimaG zu prüfen und es auf eine realistische Grundlage zu stellen, wozu auch die Anpassung des Landesziels zur Erreichung der Klimaneutralität - bislang das Jahr 2040 - an das Bundesziel 2045 zähle. Damit solle eine Voraussetzung geschaffen werden, dass alle Beteiligten, gerade auch die Wirtschaft, den dafür erforderlichen Weg motiviert beschreiten könnten. Ökologische, ökonomische und soziale Aspekte müssten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. So könne auch vermieden werden, dass Ziele nicht zu eher unverbindlichen Absichtserklärungen - so hätten sich gelegentlich Abgeordnete der Koalitionsfraktionen in anderen Ausschüssen zu diesem Thema geäußert - verkämen; denn unrealistische und deshalb nicht energisch verfolgte Ziele führten zu Enttäuschungen, womöglich sogar mit dem Ergebnis einer Stärkung der politischen Ränder.

Mit der Abschaffung der kommunalen Energieberichterstattung könne ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet werden; denn seit dem Beginn des Ukrainekriegs verfolgten wohl alle Kommunen das Ziel des Energiesparens und der Umstellung auf erneuerbare Energien. Mit dieser Entwicklung werde diese Berichterstattung obsolet. Die kommunalen Spitzenverbände argumentierten übrigens in gleicher Weise.

Der Klimarat, der mit Fachleuten und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft besetzt werden solle, sei bis jetzt nicht eingerichtet. Ein solches Gremium - zumal verbindliche Ergebnisse von ihm nicht zu erwarten seien - sei entbehrlich. Die dafür im Haushaltspolitischen vorgesehene 375 000 Euro könnten zielführender zum Beispiel für wissenschaftliche Gutachten eingesetzt werden.

Das mit der NKlimaG-Novelle im Jahr 2023 im Niedersächsischen Naturschutzgesetz eingeführte Torfabbauverbot sollte aufgehoben werden. Vielmehr sollte Torfabbau unter strengen Naturschutz- und Kompensationsvorgaben gestattet werden, weil Torfersatzstoffe nach wie vor und auch absehbar nicht in dem Maße vorhanden seien, dass auf einen Torfabbau verzichtet werden könne. Deshalb führe das Abbauverbot zu einem verstärkten Torfimport und einer CO₂-Bilanz, die schlechter als bei einem heimischen Abbau sei. Außerdem sprächen die vom GBD im Rahmen der Beratungen zur genannten NKlimaG-Novelle vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Torfabauverbot für dessen Ende, zumal mittlerweile ein darauf abzielendes gerichtliches Verfahren laufe. Insofern gelte es, für den Torfabbau einen neuen Weg zu finden, der sowohl den Interessen der betroffenen Branche als auch dem Ziel entspreche, die Minderung der CO₂-Emissionen mit Realismus zu verfolgen.

Fortsetzung der Beratung - erster Beratungsdurchgang zum Gesetzentwurf

Beratungsgrundlage:

- *Vorlage 5 - Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD*
- *Vorlage 6 - Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände*

Einleitend weist ParIR'in **Brüggeshemke** (GBD) darauf hin, dass die Vorlage 5 vom GBD bereits am 7. Oktober 2025 herausgegeben worden sei, um allen Beteiligten, einer bewährten Praxis folgend, genügend Zeit zur Vorbereitung auf die Beratung einzuräumen. Damit habe der GBD aber nicht mehr Hinweise aus der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 6) vom 10. Oktober einfließen lassen können, was im heutigen mündlichen Vortrag punktuell nachgeholt werde.

Die Vertreterin des GBD hebt hervor, bei der Erarbeitung der Vorlage sei kein größerer Änderungs- oder Klarstellungsbedarf am Gesetzentwurf deutlich geworden.

Sie und MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) tragen anschließend die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 5** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes)

Nr. 3: § 6 a - Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Die **Vertreterin des GBD** erläutert, diese Regelung könne im Landesgesetz entfallen, weil sich der Regelungsinhalt aus § 10 Abs. 3 Nr. 4 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes ergebe.

Nr. 7: § 21 - Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD) erkundigt sich, ob die Eignungsprüfung nach § 14 WPG als Grundlage für die Entscheidung, ein Wasserstoffnetz in einem Teilgebiet auszuschließen, für das eine Wärmeversorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich sei, im Zweifelsfall nach einigen Jahren zu wiederholen sei.

MR'in **Holl** (MU) antwortet, aus der bundesrechtlichen Regelung ergebe sich, dass auch bei einer Fortschreibung des Wärmeplans geprüft werden müsse, ob ein Wasserstoffnetz möglich bzw. auszuschließen sei. Allerdings seien die Voraussetzungen für die Festlegung, ob sich ein Wasserstoffnetz für die Wärmeversorgung eines Teilgebiets eigne, im WPG detailliert geregelt, und mit dem vereinfachten Verfahren sei ein schneller Ausschluss möglich. Auch der Bundesgesetzgeber sei davon ausgegangen, dass sich Wasserstoffnetze für kleine Kommunen, für die das vereinfachte Verfahren infrage komme, meist nicht eigneten. Insofern werde in der Praxis eine schnelle Prüfung möglich sein.

noch Nr. 7: § 22 -Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) weist darauf hin, dass die Datumsangabe am Ende von Satz 1 in Abhängigkeit vom Inkrafttretensdatum - geregelt in Artikel 2 - gegebenenfalls anzupassen sei.

noch Nr. 7: § 24 - Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

Der Vertreter des GBD weist zu **Absatz 1 Nrn. 2 und 3** auf die bezüglich des Kostenausgleichs kritischen Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Vorlage 6 hin; sie sehe die vorgesehenen Regelungen als nicht ausreichend an. Der GBD habe die Regelung in Nr. 3, die einen Kostenausgleich für höchstens zwei Fortschreibungen des Wärmeplans vorsehe, unter diesem Aspekt mit dem MU erörtert, das den Kostenausgleich nach heutigem Stand für ausreichend halte, aber zugleich der Auffassung sei, dass diese Regelung in Zukunft erforderlichenfalls anzupassen sei. Näheres erläutert Herr Dr. Müller-Rüster im Sinne der Vorlage 5 (Seite 14).

Im Übrigen sei auch in Nr. 2 das Datum gegebenenfalls an das Inkrafttretensdatum anzupassen.

Auch in **Nr. 4** sei, wie bereits für § 20 Abs. 1 Satz 2 (Seite 5 der Vorlage 5) und für weitere Regelungen erläutert, das Wort „Mitteilung“ durch „Übermittlung“ zu ersetzen. - Der **Ausschuss** billigt diesen Vorschlag.

noch Nr. 7: § 26 - Klimaanpassungskonzept

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD im Sinne der Vorlage 5 vor und weist zu **Absatz 2** auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 6) hin, die in ähnlicher Weise argumentiere.

Zu **Absatz 4** stellt sie die Regelungen zur Übermittlung der Klimaanpassungskonzepte im Sinne der Vorlage 5 dar und erläutert die Herleitung des in Satz 3 Nr. 2 genannten Stichtagsdatums, dem 30. Juni 2026, im Zusammenhang mit einer Übergangsregelung für bereits erstellte Klimaanpassungskonzepte. - Der **Ausschuss** billigt diesen Vorschlag.

Die **Vertreterin des GBD** weist in ihrem weiteren Vortrag zu **Absatz 5** auf die Kritik der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 6) an dieser bundesrechtlich geregelten Berichtspflicht hin, die vor dem Hintergrund eines angestrebten Bürokratieabbaus durchaus nachvollzogen werden könne. Ferner erläutert sie, dass der Formulierungsvorschlag im zweiten Halbsatz des **Satzes 2** korrekt „nach Absatz 4 Satz 1 oder 5 übermittelt“ lauten müsse.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) merkt an, dass das Inkrafttretensdatum noch festgelegt werden müsse, was sich auch auf die Regelungen in § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 4 auswirke. - Der **Ausschuss** signalisiert, diese Festlegung - dem Gesetzentwurf entsprechend - im zweiten Beratungsdurchgang zu treffen.

*

Zum weiteren Gang der Beratung biete es sich an, meint ParlR' in **Brüggeshemke** (GBD), nun zum Abschluss des ersten Beratungsdurchgangs über eine Beschlussempfehlung als Grundlage für die Mitberatung und die Stellungnahmen abzustimmen. Sobald diese vorlägen, könne sich der zweite Beratungsdurchgang einschließlich der Beratung über den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion anschließen.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) und Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) regen an, sich zu dem Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion durch die Landesregierung schriftlich unterrichten zu lassen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit Änderungen - in der Fassung der Vorlage 5 des GBD zuzüglich der in der Sitzung besprochenen Änderungen - anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Voten der mitberatenden Ausschüsse und der Ergebnisse des zweiten Beratungsdurchgangs.

Ferner bittet der Ausschuss die Landesregierung, ihn schriftlich zum Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion zu unterrichten.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 2:

Potenzial von Speichern und Sektorenkopplung bei der Energiewende ausschöpfen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7477](#)

erste Beratung: 69. Plenarsitzung am 26.06.2025

AfUEuK

zuletzt beraten: 62. Sitzung am 25.08.2025 (Verfahrensfragen, Bitte um Unterrichtung)

Unterrichtung durch die Landesregierung

RL **Dr. Jacobs** (MU): Der Ausschuss hatte um mündliche Unterrichtung zu diesem Entschließungsantrag gebeten. Der Antrag adressiert eine Vielzahl von Aspekten der Energiewende und des Klimaschutzes, weswegen für die Unterrichtung neben dem MU auch das ML als Raumordnungsressort und das MW als Industrie- und Bauregion involviert sind; ich weise bei den einzelnen Fragestellungen jeweils darauf hin.

Niedersachsen kommt als Energieland Nummer eins eine erhebliche Bedeutung für das Gelingen der Energiewende und des Klimaschutzes zu; das ist uns allen sicherlich bewusst. Das zeigen auch die aktuellen Daten zum Netzausbau. Das neue System der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Erfassung aller Netzausbauvorhaben erfasst allein im Höchstspannungsbereich - Übertragungsnetz - in Niedersachsen 110 Planungsabschnitte.

Mit zunehmendem Anteil erneuerbarer Energien im Netz muss der Fokus nunmehr stärker auf ein stabiles Gesamtsystem gelegt werden, das die unterschiedlichen Komponenten der klimaneutralen Energieversorgung klug integriert. Dies stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Elektrolyseure und Großbatteriespeicher müssen sinnvoll in das System integriert werden. Der Aufbau der Wasserstoffwirtschaft muss mit dem Kernnetzausbau - dafür liegt mittlerweile eine Festlegung durch die BNetzA vor - eng getaktet werden. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien, die Transformation der Wirtschaft, die Verkehrswende und die Wärme wende müssen mit dem Stromnetzausbau im Verteil- und Übertragungsnetz intelligent koordiniert werden. Die Stellschrauben hierfür liegen - soweit es um die Rechtsetzung geht - hauptsächlich bei der Bundesgesetzgebung, was auch im Entschließungsantrag deutlich wird. Die Niedersächsische Landesregierung ist zu diesen Punkten bereits seit Jahren in intensiven Gesprächen mit dem Bund und allen relevanten Akteuren der Energiewirtschaft und bringt sich dabei aktiv mit Lösungsvorschlägen ein.

Zu den Forderungen an die Bundesebene:

1. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Netzausbau weiterhin mit Priorität vorangetrieben wird, eine integrierte Netzentwicklungsplanung für Strom- und Wasserstoffnetze noch intensiver erfolgt und die kommunalen Wärmepläne der Kommunen in der Netzausbauplanung ausreichend berücksichtigt werden.

Die Landesregierung befindet sich hierzu in einem intensiven Austausch mit dem Bund. Bereits seit Jahren wird in den Stellungnahmen des Landes zu den Netzentwicklungsplänen Strom und Gas eine durchgehend integrierte Herangehensweise gefordert. Dem wird durch die abge-

stimmte Erstellung der Szenariorahmen bereits in Teilen nachgekommen. Gleichwohl ist für einen tatsächlich integrierten Ansatz mehr erforderlich; auch die Netzentwicklungspläne selbst müssen abgestimmt sein, damit sie, für alle deutlich, ineinander greifen.

Darüber hinaus wird die kommunale Wärmeplanung eine wichtige Grundlage zur Ermittlung der künftigen Strombedarfe liefern und muss unbedingt in die Netzausbaupläne der Verteilnetzbetreiber - auch hierfür gibt es mittlerweile eine gesetzliche Verpflichtung - und in die Netzentwicklungsplanung der Übertragungsnetzbetreiber einfließen. In den Gesprächen mit der BNetzA haben wir festgestellt, dass das auf der Bundesebene noch nicht in dem aus unserer Sicht erforderlichen Umfang gelingt. Insofern begrüßen wir diese Stoßrichtung des Antrags.

Hierfür ist aber auch ein enger Austausch der Gemeinden - die Träger der kommunalen Wärmeplanung - mit den Netzbetreibern erforderlich. Entsprechende Forderungen werden im Rahmen der Stellungnahme des Landes zum nächsten Netzentwicklungsplan und in Gespräche mit dem Bund aufgenommen.

2. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass, um Netzengpässe und hohe Redispatch-Kosten zu reduzieren sowie Synergien mit den Erfordernissen der Wärmewende zu heben, der Aufbau von Elektrolyseuren an geeigneten Standorten angereizt wird,

- a. die zur Netzentlastung in Zeiten von Überspeisung beitragen,*
- b. die prioritär an vorhandenen Netzverknüpfungspunkten einen effizienten Einsatz ermöglichen oder*
- c. an denen eine Nutzung der anfallenden Abwärme realisierbar ist,*
- d. an denen ausreichend Wasserressourcen zur Verfügung stehen.*

Elektrolyseuren kommt künftig eine besondere Bedeutung im Rahmen der kosteneffizienten und systemdienlichen Bereitstellung von Flexibilität zu. Neben einer aus Netzsicht geeigneten Verortung kommt es dabei insbesondere auch auf eine netzdienliche Betriebsweise an, die durch den künftigen Regulierungsrahmen angereizt werden sollte, ohne dabei einer wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Erzeugung von grünem Wasserstoff entgegenzuwirken. Aus Gesamtsystemsicht besonders effizient sind Standorte, die neben der Reduktion von Redispatchmaßnahmen auch die Nutzung der bei der Wasserelektrolyse anfallenden Abwärme sowie des Sauerstoffs ermöglichen; diese Nebenprodukte sollten wirtschaftlich genutzt werden. Darüber hinaus ist eine ausreichende Wasserverfügbarkeit eine unabdingbare Voraussetzung für die Ansiedlung von Großelektrolyseuren.

Laut einer aus Mitteln des MU geförderten Kurzstudie zu Wasserstoff-Standortfaktoren verfügen insbesondere Standorte in Küstennähe oder in wasserreichen Regionen mit gut ausgebauter Energieinfrastruktur über optimale Voraussetzungen für die Ansiedlung großer Wasserstoffproduktionsanlagen. Dies unterstreicht die hervorragende Positionierung Niedersachsens als sehr wettbewerbsfähigem Standort für den Aufbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft.

3. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Anreize zum Aufbau von Langfristspeicherkapazität in Form von Untertagespeichern für Wasserstoff gestärkt werden.

In Niedersachsen bestehen erhebliche Potenziale für Wasserstoffuntertagespeicher. Für einen hinreichenden Ausbau von Wasserstoffspeicherkapazitäten spielen regulatorische Rahmenbedingungen wie die Wasserstoffnetzentgeltsystematik eine wichtige Rolle. Die grundsätzliche Ausgestaltung der Wasserstoffnetzentgeltsystematik obliegt der BNetzA. Das entsprechende Festlegungsverfahren der BNetzA läuft derzeit noch. Das MU hat sich in diesem Verfahren mit einer Stellungnahme für gezielte Verbesserungen für die Nutzung von Wasserstoffspeichern eingesetzt. Konkret hat das MU gefordert, dass nicht gleichermaßen bei der Ein- und der Ausspeicherung von Wasserstoff Netzentgelte anfallen. Gerade bei der Einspeicherung sollten die Netzentgelte aus Anreizgründen zumindest geringer als bei der Ausspeicherung sein; vielleicht sollten sie sogar gänzlich entfallen.

4. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Stromspeicherstrategie des Bundes unter Einbeziehung der Länder konkretisiert und fortgeführt wird, um insbesondere eine netzdienliche regionale Verortung von Großbatteriespeichern zu ermöglichen, und

5., dass Anreize gestärkt werden, damit erzeugungsnahe Strom- und Großbatteriespeicher, insbesondere in Regionen, Städten und Gemeinden mit einem hohen Ausbaugrad von EE-Anlagen, netz- und systemdienlich aufgebaut und eingesetzt werden, um so volkswirtschaftlich unnötigen Redispatch zu vermeiden und Netzausbaumaßnahmen zu reduzieren oder zeitlich flexibler agieren zu können.

Die effiziente Einbindung von Batteriespeichern in das Energiesystem stellt eine akute Herausforderung der Energiewende dar. Bei den Verteilnetzbetreibern liegen sehr viele Anfragen zum Anschluss von Batteriespeichern vor - bei manchen in vierstelliger Zahl -, die meist nicht angenommen werden können, weil die Kapazitäten des bestehenden Netzes nicht ausreichen. Dabei darf es aber nicht dauerhaft bleiben.

Einerseits können Batteriespeicher bei entsprechender Fahrweise und Verortung einen wertvollen Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien und zur Gewährleistung der Systemstabilität leisten und sind daher zum Gelingen der Energiewende dringend erforderlich. Andererseits stellt der aktuelle Hochlauf des Batteriespeicherausbau die Netze und Netzbetreiber vor die genannten enormen Kapazitätsprobleme. Leitungsinfrastruktur, Schaltfelder und Umspannwerke sind mit der stark gewachsenen Anzahl von Anschlussanfragen überlastet.

Darüber hinaus drohen weitere wichtige Transformationsvorhaben wie die Elektrifizierung von Industrieprozessen aufgrund der Kapazitätsbindung bei den Netzbetreibern ausgebremst oder gar verhindert zu werden. Dieses Thema ist bereits frühzeitig an die Landesregierung herangetragen worden. Sie hat diesen Konflikt bereits identifiziert und im Rahmen der Task-Force Energiewende eine Arbeitsgruppe Batteriespeicher eingerichtet. Diese verfolgt das Ziel, unter Einbindung der Netzbetreiber und der Batteriespeicherbranche - ein neuer Akteur in unseren Prozessen - gemeinsam Vorschläge für eine zielgerichtete Weiterentwicklung des aktuellen Regelungsregimes zu erarbeiten - die Zuständigkeit dafür liegt bei der BNetzA -, die die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sowie der Batteriespeicherbetreiber angemessen berücksichtigen. Diese Arbeitsgruppe soll auch nach dem Ende der Task-Force weitergeführt werden; denn dieses Thema wird uns weiterhin intensiv beschäftigen.

Im Rahmen der derzeit laufenden EnWG-Novelle (BR-Drs. 383/25) hat die Landesregierung zudem im Bundesrat den Antrag gestellt, Batteriespeicher aus dem Anwendungsbereich der „Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie“ (KraftNAV) herauszunehmen. Dieser Antrag wurde vom Bundesrat am 26. September 2025 beschlossen und ist nun Teil der Stellungnahme des Bundesrates zur EnWG-Novelle. Mit dem Antrag soll erreicht werden, dass bei Netzanschlussanfragen von Batteriespeichern nicht mehr zwingend das in der KraftNAV verankerte sogenannte Windhund-Prinzip anzuwenden ist. Dies wäre ein wichtiger erster Schritt für eine Neuregelung der Netzanschlüsse von Batteriespeichern mit dem Ziel einer netzdienlichen bzw. zumindest netzneutralen Integration von Batteriespeichern in das Stromsystem.

6. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Stromspeicher zur Glättung der Einspeiseprofile von einzelnen EE-Anlagen privilegiert im Außenbereich errichtet werden dürfen, sofern sie zu einem stabilen und sicheren Netzbetrieb beitragen. - Dieser Aspekt betrifft auch das MW als Bauregsort.

Gerade Batteriespeicher, die beispielsweise im Zusammenhang mit einer Netzverknüpfungspunktüberbauung zu einer Glättung der Einspeiseprofile beitragen, sollten zur Sicherung eines stabilen Netzbetriebes vereinfachte Genehmigungsbedingungen erhalten. Niedersachsen hat bereits im Rahmen der in der letzten Legislaturperiode geplanten Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufnahme von Großbatteriespeichern in den § 35 Abs. 1 BauGB zur Außenbereichsprivilegierung angeregt. Die Initiative wird gegebenenfalls auch in der angekündigten BauGB-Novelle 2025 wieder aufgegriffen.

7. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, zu prüfen, inwiefern es ergänzender rechtlicher Änderungen bedarf, um die Verhältnisse zwischen den Betreibern der Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien und den Netzbetreibern zu regeln bzw. mit den beteiligten Akteuren einen Mustervertrag zu erarbeiten, der die bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.

Ergänzender Regelungsbedarf im Verhältnis der Anlagen- zu den Netzbetreibern besteht im Bereich der Überbauung von Netzverknüpfungspunkten. Einen wichtigen Schritt hat der Gesetzgeber mit Einführung des § 8a EEG 2023 bereits unternommen. Die Landesregierung setzt sich darüber hinaus für eine Stärkung des Rechts auf Überbauung ein. Der Netzausbau steht in der Gefahr, zum Flaschenhals der Energiewende zu werden. Eine stärkere Überbauung von Netzverknüpfungspunkten kann dazu beitragen, zu verhindern, dass der Ausbau der Anlagen zur Speicherung und Gewinnung erneuerbarer Energien durch fehlende Netzkapazitäten ausgebremst wird.

In der Praxis haben sich zwischen den relevanten Akteuren branchenweit erprobte Mustervereinbarungen etabliert, die die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen standardisieren und für eine effiziente Umsetzung sorgen. Vor diesem Hintergrund wird keine Notwendigkeit gesehen, weitere Mustervereinbarungen zu entwickeln oder rechtliche Änderungen anzustoßen.

8. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die Potenziale für netz- und systemdienliches Laden, insbesondere bidirektionales Laden, von E-Fahrzeugen

sowie für einen netz- und systemdienlichen Betrieb von Wärmepumpen in Kombination mit Wärmespeichern durch entsprechende Anreize flächendeckend zu heben. - Dieser Aspekt betrifft auch das MW.

Die Landesregierung hat auf Grundlage der durch das Land Niedersachsen initiierten Entschließung des Bundesrates „Bidirektionales Laden als eine bedeutende Technologie für die Energiewende auf den Weg bringen“ (Drs. 496/23) bereits wichtige Schritte in Richtung einer Kopplung der Sektoren Energie und Verkehr und damit einer nachhaltigen Energiewende unternommen.

Ziel ist es, das Potenzial der Technologie zur Beschleunigung der Energiewende zu nutzen und Deutschland als Leitmarkt für Elektromobilität weiter zu stärken.

Darüber hinaus hat sich die Landesregierung im Rahmen der Amtschefkonferenz der Wirtschaftsministerkonferenz am 13. Mai 2025 sowie der Wirtschaftsministerkonferenz am 4. und 5. Juni 2025 dafür eingesetzt, Lücken im Rechtsrahmen für bidirektionales Laden zu schließen und auf diese Weise die Voraussetzungen für eine beschleunigte Etablierung der Technologie zu schaffen.

Beispielhaft wurde angeregt, den beim bidirektionalen Laden zwischengespeicherten Strom von Steuern, Umlagen und Abgaben vollständig zu befreien, um eine Doppelbelastung - zum Beispiel eine Doppelbesteuerung von ein- und ausgespeistem Strom - zu verhindern. Gleichzeitig sollen bestehende Rechtsunsicherheiten dringend behoben werden, um klare und verlässliche Rahmenbedingungen für Betreiber und Nutzer zu schaffen und Missbrauch zu vermeiden. Zudem wird auf die Unterrichtung zum Entschließungsantrag „Transformation unterstützen, Innovation fördern - Niedersachsens Automobilindustrie zukunftsfähig aufstellen“ in der Drucksache 19/5424 verwiesen.

Ich gehe jetzt auf die landespolitischen Forderungen ein.

1. Der Landtag bittet die Landesregierung, die Genehmigungsverfahren von Speichern für elektrische Energie zu überprüfen und sich für eine Beschleunigung der Verfahren von systemdienlichen Vorhaben einzusetzen. - Dieser Aspekt betrifft das MW als Bauministerium.

Die Genehmigung von Speichern für elektrische Energie richtet sich derzeit nach dem Bauplanungsrecht. Fraglich ist hier insbesondere, ob diese Anlagen dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unterfallen und damit bevorzugt im Außenbereich errichtet werden dürfen. Der intensive fachliche Diskurs zu dieser Frage hat dazu geführt, dass eine Vielzahl von Bauaufsichtsbehörden, Projektentwicklern und Verbänden beim MW zu der Thematik anfragen. Diskutiert werden hier insbesondere die Tatbestandsmerkmale des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB des „Dienens“ und der „Ortsgebundenheit“. Von der Rechtsprechung ist die Frage der bauplanungsrechtlichen Beurteilung bisher noch nicht entschieden worden. Angesichts der Vielzahl an Anfragen ist seitens des MW geplant, im Rahmen der Fachaufsicht in Kürze Vollzugshinweise herauszugeben.

2. Der Landtag bittet die Landesregierung, vor dem Hintergrund der Bedeutung von Wasserstoff-Kernnetzprojekten für das Gelingen der Energiewende im Rahmen der Projektgruppe Wasserstoffinfrastruktur der Task Force Energiewende diese aktiv zu begleiten, um mögliche Hemmnisse in den Verfahren zu identifizieren und entsprechend aufzulösen.

Aufgrund der Bedeutung des schnellen Aufbaus des Wasserstoff-Kernnetzes - 20 bis 25 % des von der BNetzA definierten Wasserstoff-Kernnetzes verlaufen in Niedersachsen; das wird von anderen Bundesländern durchaus etwas neidisch betrachtet - für das Gelingen der Energiewende plant die Landesregierung analog zu den bestehenden Monitoringverfahren im Stromnetzbereich, auch ein Monitoring der niedersächsischen Wasserstoff-Kernnetzvorhaben einzuführen, um die Umsetzung zu forcieren. Dies soll im Rahmen eines regelmäßigen Austauschs zwischen Fernleitungsnetzbetreibern, MU, ML als Raumordnungsressort und dem LBEG als zuständiger Genehmigungsbehörde erfolgen. Das LBEG wurde dafür personell verstärkt. Bei absehbaren Hemmnissen und Verzögerungen im Zeitablauf werden projektspezifische Lösungen erarbeitet. Dieses Vorgehen folgt also der Praxis im Stromnetzausbau, insbesondere im Übertragungsnetzausbau.

3. Der Landtag bittet die Landesregierung, zu prüfen, welche weiteren Standorte neben Emden, Lingen und Wilhelmshaven in Niedersachsen für großtechnische Sektorenkopplungen geeignet sind und wie diese Standorte gesichert werden können, die sowohl netzdienlich sind als auch eine hohe Systemeffizienz durch eine nutzbare Wärmeauskopplung erreichen können, und hierbei unter anderem auch zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie entsprechend geeignete bestehende Kraftwerksstandorte auch für die Zeit nach deren Außerbetriebnahme für die Errichtung von Speichern und sonstigen Energiewandlungsanlagen gesichert werden können, und

4., überdies zu prüfen, welche bestehenden Standorte von Kraftwerken und Netzverknüpfungspunkten für den Aufbau von Wasserstoffkraftwerken, großtechnischen Batteriespeichern oder flexiblen Lasten geeignet sind und ob und gegebenenfalls wie diese entsprechend gesichert werden können. - Beide Aspekte betreffen das ML.

Seit 1982 wurden Standorte ehemaliger und ehemals geplanter Großkraftwerke aufgrund ihrer günstigen Standortfaktoren und der optimalen Einbindung in das Strom- und Gasnetz als Vorranggebiete Großkraftwerke im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) gesichert und in der Regel in die Regionalen Raumordnungsprogramme inklusive Reserveflächen übernommen und räumlich konkretisiert. Für den Umbau des Energiesystems hin zur Klimaneutralität sind diese Flächen aufgrund ihrer Standorteigenschaften - Einbindung in das Energie- und Verkehrsnetz, ausreichende Größe, störungsunempfindliche Umgebung - weiterhin strategisch günstige Standorte für sogenannte netzdienliche Anlagen.

Aus diesem Grund wurden die gesicherten Standorte im Rahmen der Fortschreibung des LROP im Jahre 2022 erstmals als Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt. Als günstige Standortfaktoren wurden hierbei insbesondere die Einbindung in das Strom- und Gasnetz, eine verkehrsgünstige Lage an Wasserstraßen, Häfen, dem Straßen- oder Schienennetz, eine entsprechende Flächengröße, störungsunempfindliche Umgebungen oder Möglichkeiten zur Sektorenkopplung in die Betrachtung einbezogen.

Es ist somit bereits eine räumliche Sicherung der landesbedeutsamen Standort- und Flächenbedarfe erfolgt, die eine Unterstützung der Transformation der Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung bezieht. Die Vorranggebietsflächen können künftig neben der Eigenschaft als potenzielle Standorte für Wasserstoffkraftwerke auch für die Nutzung durch größere Elektrolyseure, Konverteranlagen, Umspannwerke und Schaltanlagen, Netzbooster, Speicher und Ähnliches herangezogen werden, also für praktisch alle Arten von Energieanlagen, die für ein klimaneutrales Energiesystem erforderlich sind. Neben den Vorranggebieten großtechnische

Energieanlagen in Emden, Lingen und Wilhelmshaven werden im LROP auch Vorranggebietsflächen an Standorten in Emden/Rysum, Landesbergen, Meppen, Stade, Unterweser, Mehrum, Grohnde sowie Dörpen räumlich gesichert.

Der aktuell vorliegende LROP-Änderungsentwurf sieht zudem eine Festlegung vor, dass in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken Flächen für zusätzliche erforderliche energietechnische Anlagen räumlich gesichert und freigehalten werden sollen. In einer Arbeitsgruppe der Task-Force Energiewende haben die Netzbetreiber allerdings darauf hingewiesen, dass eine Ansiedlung weiterer energietechnischer Anlagen nicht zulasten der Erweiterungsmöglichkeiten der Umspannwerke gehen darf.

5. Der Landtag bittet die Landesregierung, Unterstützungsmöglichkeiten für den kommunalen Betrieb von Netzen, Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie sowie Energiespeichern zu prüfen.

Das MU prüft im Rahmen des NKomFÖG eine Richtlinie für investive Maßnahmen der Klimaanpassung und des Klimaschutzes. In diesem Zusammenhang prüft das MU derzeit, wie die Kommunen im Rahmen der Förderverordnung auch beim Folgeprozess der kommunalen Wärmeplanung unterstützt werden können.

Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH bietet mit der Impulsberatung Solar für Kommunen auch eine Vor-Ort-Beratung an, um das wirtschaftliche Potenzial des Betriebs von Solaranlagen aufzuzeigen.

6. Der Landtag bittet die Landesregierung, gemeinsam mit der Industrie Prozesse zu identifizieren, welche zur Dekarbonisierung zwingend Prozesswasserstoff benötigen. - Dieser Aspekt betrifft das MW.

Mittelfristig wird Wasserstoff bei der industriellen Prozesswärmeverzeugung Erdgas als Energieträger ablösen, wo dies nicht durch direktelektrische Wärmebereitstellung möglich ist. So beabsichtigen beispielsweise niedersächsische Elektrostahlunternehmen im Zuge ihrer Transformation, sowohl die Stahlproduktion im Elektrolichtbogenofen als auch die vorgelagerten Erwärmungsöfen der Walzwerke perspektivisch auf Wasserstoff umzustellen.

Die Salzgitter AG stellt im Rahmen ihres Transformationsprogramms Salzgitter Low CO₂ Steel-making - SALCOS - bereits eine kohlebetriebene Hochofenroute auf die gas- und wasserstoffbetriebene Direktreduktionsroute um, um künftig nahezu klimaneutralen Stahl zu produzieren. Bei einer vollständigen Umstellung auf Direktreduktionsanlagen von Erdgas auf Wasserstoff können die CO₂-Emissionen um über 95 % gesenkt werden.

Weitere Prozesse, die dringend Wasserstoff zur Dekarbonisierung benötigen, finden sich in der chemischen Industrie bei der Herstellung von Düngemitteln und synthetischen Kraftstoffen. In Niedersachsen stehen dafür exemplarisch das geplante Projekt German eFuel one in Steyerberg, wo synthetische Kraftstoffe aus Wasserstoff und CO₂ hergestellt werden sollen, und die Produktion von klimaneutralem Kerosin in einer Power-to-Liquid Anlage durch die non-profit Organisation atmosfair in Werlte.

7. Der Landtag bittet die Landesregierung, zu prüfen, wie die Umrüstung der Industriebetriebe, die zur Dekarbonisierung zwingend auf Wasserstoff angewiesen sind, aber absehbar keinen

Wasserstoffnetzanschluss erhalten werden, beispielsweise durch Förderung dezentraler Elektrolyseure in Industrieanwendungen, welche zusätzlich eine Lastenverschiebung ermöglichen, unterstützt werden kann. - Dieser Aspekt betrifft das MW.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich wiederholt auf allen Ebenen für günstige Rahmenbedingungen für die energieintensiven Unternehmen eingesetzt. Ein stabiler und verlässlicher Energiemarkt ist nicht nur eine Frage der Kosten, sondern auch eine essenzielle Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit des gesamten Wirtschaftsstandortes.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie für die Versorgung mit klimaneutralen Energieträgern hat die Niedersächsische Landesregierung die Task-Force Energiewende eingerichtet. Im Fokus der Bemühungen stehen die Genehmigungs- und Planungsprozesse für die Vorhaben. Dazu wurden sechs Projektgruppen - unter anderem die Projektgruppe Wasserstoffinfrastruktur, Erzeugung und Speicherung - berufen, die konkrete Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsprobleme der Energiewende identifizieren und Problemlösungen entwickeln.

Ein fehlender Anschluss an das Wasserstoffnetz ist nicht nur ein großes Problem für die Dekarbonisierungsvorhaben von bestehenden Unternehmen und Industriestandorten zum Beispiel in Südniedersachsen, sondern erschwert bzw. verhindert die Entwicklung neuer Standorte. Eine Förderung dezentraler Elektrolyseure könnte an solchen Orten die Dekarbonisierung der chemischen Industrie ermöglichen bzw. die Standortentwicklung unterstützen.

Aussprache

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Vielen Dank für die ausführliche Unterrichtung. Mir ist es wichtig, nicht mit technologischen Scheuklappen ins Feld zu ziehen. Ich bin wasserpolitischer Sprecher meiner Fraktion, sodass ich hellhörig werde, dass wohl in jedem Papier zu diesem Thema von der Elektrolyse gesprochen wird, nicht aber allgemeiner von „Methoden zur Herstellung von Wasserstoff“; denn man benötigt 9 l reinsten Wassers, um 1 kg Wasserstoff herzustellen. Bei der derzeit tendenziell abnehmenden Verfügbarkeit von Wasser plädiere ich für eine technologieoffene Formulierung; denn wenn in Regelungen erst einmal nur von der Elektrolyse die Rede ist, sind andere Technologien zur Erzeugung von Wasserstoff nicht mehr möglich. Ich denke da an die Plasmalyse. So wird in Berlin Schmutzwasser einer Kläranlage für die Wasserstoffproduktion genutzt.

Ähnliches gilt für Batteriespeicher. Für die Okertalsperre im Harz besteht die Möglichkeit, ein Pumpspeicherkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 720 MW zu ergänzen. Der Ausschuss hat auf seiner Informationsreise ein Projekt zur Energiespeicherung mit Salzschmelze kennengelernt; ein ähnliches Projekt in Dänemark kann bis zu 100 000 Haushalte für eine Weile versorgen. Und es gibt weitere Möglichkeiten neben den Batterien, Energie zu speichern.

Ich befürchte, wenn im Baugesetzbuch Regelungen nur ausdrücklich für Batteriespeicher getroffen werden, dann sind alle, die im Außenbereich unter Nutzung der Privilegierungsregelung einen Salzschmelze-Speicher oder ein Pumpspeicherkraftwerk errichten möchten, außen vor; denn die Definition ist zu eng.

Mit den Begriffen „Elektrolyse“ und „Batteriespeicher“ legen wir uns also selbst Fesseln an. Ich stimme Ihnen völlig zu, dass mehr Speicher, größere Netzkapazitäten und mehr Vernetzung benötigt werden, aber wir sollten keine technologisch einengenden Regelungen schaffen, die es im Zweifelsfall erforderlich machen, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

RL Dr. Jacobs (MU): Völlig richtig ist, dass es eine Vielzahl technischer Möglichkeiten gibt. Die von uns aufgegriffenen Technologien, die auch im Antrag angesprochen werden, sind die mit besonderer Dringlichkeit, die in der Praxis an uns herangetragen werden. Deswegen versuchen wir, gerade für sie Lösungen zu finden. Selbstverständlich kann man diese Betrachtung weiten. Das erleichtert aber die Lösungsfindung bezüglich des Baugesetzbuchs nicht; seine Novellierungen werden immer intensiv diskutiert. Von daher streben wir rechtsbegrifflich möglichst klare Formulierungen an.

Abg. Jonas Pohlmann (CDU): Vielen Dank für die ausführliche Unterrichtung und auch dem Kollegen Hujahn für sein Werben für Technologieoffenheit. Dass uns das gut gefällt, habe ich schon im Plenum gesagt. Das gilt gerade auch für das Thema Wasserstoff: Neben der Elektrolyse bestehen auch die Plasmalyse und weitere Möglichkeiten.

Ich habe drei Fragen:

Erstens. Im Zusammenhang mit der Sektorenkopplung und den Speichern wird über Netz- und Systemdienlichkeit gesprochen, ohne dafür bislang eine umfassende Definition zu haben. Verfügt die Landesregierung oder verfügen andere Akteure hierzu über einen gesetzten Standard oder über eine Definition, um die weiteren Planungen anstoßen zu können? Wirbt die Landesregierung eventuell auf der Bundesebene dafür, auch in dieser Hinsicht zu einem klaren Rahmen für die Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur zu kommen?

Zweitens. Ganz wesentliche Stellschrauben liegen in der Verantwortung des Bundes. Sie haben aber auch auf die Möglichkeiten des Landes Niedersachsen hingewiesen. Beim Thema der integrierten Energieinfrastrukturplanung hat NRW bereits ein Projekt gestartet, mit dem alle Vorgaben und Prozesse für mögliche Netzausbaubedarfe - Strom, Gas, Wasserstoff - übereinandergelegt werden sollen, um einen gemeinsamen Szenariorahmen zugunsten der weiteren Netzplanungsprozesse festzulegen. Gibt es ähnliche Initiativen auf der Landesebene hier in Niedersachsen? Gibt es ähnliche Möglichkeiten, im Grunde genommen von unten eine solche integrierte Netzinfrastrukturplanung anzustoßen und diese auf die nächsthöhere Ebene oder an andere Bundesländer weiterzutragen?

Meine dritte Frage richtet sich eher an das MW: Wir sprechen über die baurechtliche Privilegierung von Stromspeichern im Außenbereich; das ist ein Aspekt des Antrags. Welche Folgen sind damit in Bezug auf die Kapazitäten von Umspannwerken verbunden? Gibt es dazu bereits Folgenabschätzungen oder Möglichkeiten, hierzu Abschätzungen darzustellen? Denn wir sollten uns der möglichen Folgewirkungen solcher Maßnahmen bewusst sein.

RL Dr. Jacobs (MU): Erstens zur System- und Netzdienlichkeit und ihrer belastbaren und rechts-sicheren Definition: Netzdienlichkeit ist eine Teilmenge der Systemdienlichkeit. Es ist eine alte Forderung der Niedersächsischen, aber auch anderer Landesregierungen an den Bund, dieses Gesamtsystem der Klimaneutralität zu beschreiben und das Zusammenspiel der Komponenten

auch planerisch festzuhalten. Dazu gibt es eine Systementwicklungsstrategie auf der Bundes-ebene; diese ist aber so abstrakt und allgemein gehalten, dass sie die Abbildung und notwendige Koordinierung der Prozesse - das sprechen Sie zu Recht an - nicht leisten kann.

Dort sehen auch wir eine Lücke - damit komme ich zu Ihrer zweiten Frage -, die wir quasi von unten versuchen zu schließen, also induktiv, wenn auch etwas anders als Nordrhein-Westfalen. Genau das gehen wir in den Projektgruppen der Task-Force an. Wir beginnen dort, wo es „zwickt“, wo die Flächen knapp sind und viele Prozesse laufen, die rechtlich nicht wirklich zielführend miteinander verwoben sind - das haben wir als Land nicht zu verantworten, weil das auf der Bundesebene anders geregelt wurde und weil viele Akteure beteiligt sind -, unter Einbeziehung unserer Genehmigungsbehörden, der Netzbetreiber und der Antragsteller für Batteriespeicher nach Lösungen vor Ort zu suchen, um die Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und so weit, wie es der Rechtsrahmen zulässt, allen Seiten gerecht zu werden. Das kostet zwar viel Zeit, scheint aber der richtige Weg zu sein. Von da aus denken wir Schritt für Schritt großräumiger und überlegen, wie das in den Regionen gestaltet werden könnte und wie die Kommunen stärker unterstützt werden könnten.

Bezüglich der Unterstützung der Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung besteht ein besonderer Anlass zum Handeln. Im Zuge dieses Prozesses werden auch wertvolle Daten geliefert, aber dabei werden auch die erheblichen Aufgaben bei der Integration in andere Planungsprozesse deutlich, zum Beispiel was den Verteilnetzausbau angeht. Derzeit verzahnen wir die Verteilnetzausbauplanung und die kommunale Wärmeplanung; denn wenn die kommunale Wärmeplanung - Stichwort „Strombedarf von Wärmepumpen“ - beim Ausbau der Verteilnetze nicht berücksichtigt wird, laufen zwei Prozesse nebeneinander her. Dort liegt eine wichtige Aufgabe der Landesenergiepolitik. Dieser Aufgabe versuchen wir, mit den schon mehrfach angesprochenen Prozessen gerecht zu werden.

Der nordrhein-westfälische Ansatz sieht etwa anders aus. Auch dort wird eine übergeordnete Fragestellung in den Blick genommen; das ist wichtig. Aber weil die niedersächsischen Genehmigungsbehörden so viele Entscheidungsbedarfe haben, halten wir es für besser, direkt den konkreten Prozess anzugehen, anstatt ein gleichsam ideales Energiesystem auf einer Landkarte vorzuzeichnen.

Die dritte Frage richten Sie insbesondere an die Bauabteilung des MW. Wir nehmen die Frage mit und beantworten sie schriftlich.

Abg. **Heike Koehler** (CDU): Erstens. Besteht ein zeitlicher Horizont für die Umsetzung dieser Maßnahmen?

Zweitens. Wie sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen finanziert und personell umgesetzt werden? Womit müssen wir rechnen?

RL **Dr. Jacobs** (MU): Zur ersten Frage: Den zeitlichen Horizont hat uns der Landesgesetzgeber vorgegeben, nämlich die Klimaneutralität im Jahre 2040. Darüber hinaus gibt es eine Dynamik durch Bundesvorhaben, die das Land Niedersachsen zu realisieren hat und die auf seinem Hoheitsgebiet erfolgen. Auf die hohe Zahl von Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz im Höchstspannungsbereich des Übertragungsnetzes, die Niedersachsen betreffen, habe ich bereits hingewiesen. Wir gehen vor dem Hintergrund des Netzentwicklungsplans davon aus, dass der Bund das Bundesbedarfsplangesetz erneut novellieren wird. Darin sind allein für Niedersachsen 22

Vorhaben vorgesehen, die in Niedersachsen entweder durch die BNetzA als Genehmigungsbehörde oder in eigener Genehmigungszuständigkeit umzusetzen sind. Außerdem sind die Offshore-Netzanbindungen zu berücksichtigen. Diese Anbindungssysteme reichen immer weiter in das - niedersächsische - Hinterland hinein. Auch in diesem Bereich ist eine erhebliche Anzahl von Vorhaben zu erwarten.

Klar ist, dass die Klimaneutralität in Niedersachsen für das Jahr 2040 angestrebt wird. Der Bund plant zurzeit noch mit einem anderen Zieldatum. Das halten wir nicht für richtig, sondern halten, offen gestanden, ein ehrgeiziges Ziel für richtig, um die bestehenden Prozesse zu beschleunigen.

Dafür - und damit komme ich zu Ihrer zweiten Frage - versuchen wir, unsere Planungs- und Genehmigungsbehörden so gut wie möglich auszustatten, um die kommunalen und staatlichen Aufgaben bei der Genehmigung zu erfüllen. Das haben wir mit dem Personalverstärkungsprogramm erreicht.

Die Kosten für die Leitungsvorhaben werden über die Regulierung und die Überwälzung letztendlich bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern zum Tragen kommen. Dieser Teil wird die Energiesystemkosten stark beeinflussen. Dieses Netzentgeltregime liegt für die großen Netzbetreiber bei der BNetzA und für die kleineren - bis 100 000 Anschlüsse - beim Land.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Wie hoch, schätzen Sie, werden die Gesamtkosten für all diese Umbau- und Strukturmaßnahmen sein?

RL **Dr. Jacobs** (MU): Dazu kursieren etliche Zahlen von verschiedenen Gutachtern, aber wohl keiner von ihnen legt alle Annahmen, die zu den jeweiligen Kostenschätzungen geführt haben, offen. Deswegen halte ich es auch methodisch für sehr problematisch bis fragwürdig, Gesamtkosten für dieses System zu nennen.

Oftmals werden bei diesen Kostenangaben die Opportunitätserlöse - so nennen Ökonomen die Kostenersparnisse, die entstehen, weil man sich für eine bestimmte Handlungsweise entscheidet - ausgeblendet; denn man muss auch die Kosten des zu ersetzenen Systems sehen. Das zu ersetzende System wird durch die fossilen Energieträger geprägt. Viele schauen bei diesem Prozess nur auf die betriebswirtschaftlichen Kosten, aber mit der fortgesetzten Nutzung der fossilen Energieträger und dem Nichterreichen der Klimaneutralität gehen auch erhebliche volkswirtschaftliche Kosten einher. Dann müssten die erheblichen zusätzlichen Kosten durch den Klimawandel und die umfangreichere Anpassung an ihn in die Betrachtung einbezogen werden.

Ich erinnere dazu erstens an den im Jahr 2006 erschienenen Stern-Report. Der britische Ökonom Nicholas Stern hatte damals herausgearbeitet, dass die Anpassung an einen ungebremsten Klimawandel um ein Vielfaches teurer ist als alles, was für die Umgestaltung des Energiesystems investiert werden muss.

Zweitens möchte ich die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ansprechen. Vor 10 oder 15 Jahren ist auch immer wieder die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland mit Verweis auf fernöstliche Staaten angesprochen worden. Aber was ist passiert? Zum Beispiel China hat den technologischen Wandel als Chance angesehen und eine neue Automobiltechnologie entwickelt, und die deutsche Automobilwirtschaft ist jetzt auf einem guten Wege, den dabei entstandenen Rückstand aufzuholen. In einem solchen Wandel stecken also gewaltige Chancen. Auch solche Chancen sind in eine Kosten-Nutzen-Betrachtung einzubeziehen.

Meine Antwort lautet also: Die Systemkosten zu definieren, ist schwierig, und die dafür erforderlichen Annahmen zu treffen, ist in keiner der Studien, die ich kenne, vollständig gelungen. Außerdem muss der Blick aufgeweitet werden: Welche Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels kann man durch eine schnelle Umstellung des Energiesystems einsparen? Welche Wettbewerbs- und Technologiechancen ergeben sich, wenn dieser Weg so rasch wie möglich beschritten wird?

Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD): Es soll also etwas geschaffen werden, ohne dass wir etwas Genaueres zu der Frage wissen, wie hoch die dabei anfallenden Kosten sein werden? Wenn das der Fall sein sollte, wäre das schon fiktiv und sehr vage.

RL Dr. Jacobs (MU): Selbstverständlich kann man die Kosten für bestimmte Maßnahmen und Prozesse abschätzen. So kann man im Hinblick auf den Netzausbau auf der Grundlage von Durchschnittskosten je Kilometer Leitungsbau Kosten ermitteln. Andere Aspekte sind hingegen vage und diffus. Das Thema der CO₂-Speicherung ist von der neuen Bundesregierung prominent gesetzt worden, obwohl in den Gutachten zur Erstellung des Monitoringberichts zur Energiewende darauf nicht eingegangen worden ist. Ich hatte in der vergangenen Woche eine Möglichkeit genutzt, um mit einigen Experten zu sprechen, die solche Speichertechnologien anbieten, und habe sie nach Kostenannahmen gefragt. Dort gibt es die aber nicht!

Die Kosten, die Sie ansprechen, lassen sich mit konzentrischen Kreisen beschreiben: In einem Kernbereich lassen sich die Kosten relativ gut abschätzen. Denkt man aber über das Gesamtsystem nach - europäischer Netzverbund, Anpassungskosten, Technologieentwicklung, vermiedene Kosten usw. -, wird die Sache sehr viel schwieriger.

Zu den Maßnahmen, die wir unmittelbar planen und genehmigen müssen, haben wir eine ungefähre Vorstellung von den Kosten, die wir bei Bedarf ermitteln und zusammenstellen können. Aber zum zukünftigen Gesamtsystem ist das sehr, sehr schwierig; denn dabei müssen auch Dynamiken und Effizienzveränderungen einbezogen werden: Welche technologischen Entwicklungen ergeben sich in den nächsten 20 Jahren, und welche Kostenveränderungen und -minderungen gehen damit einher? Durch die Massenfertigung und Routineprozesse werden sich auch betriebswirtschaftliche Gewinne ergeben. Für mich als Ökonom ist klar: Solche Entwicklungen über Jahre bis Jahrzehnte zu prognostizieren, führt selten zu einem treffenden Ergebnis.

Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD): Im Antrag ist von „zeitvariablen Netzentgelten“ die Rede. Ist dieser Begriff in dem Zusammenhang dessen, dass man die Entwicklung dieser Kosten nicht genau kennt, zu sehen, was dazu führt, dass man Ansätze zeitlich variabel macht? Unter „zeitvariabel“ verstehe ich, dass etwas sehr variabel gestaltet werden kann. Aber wenn das so ist, besteht überhaupt keine Planungssicherheit mehr.

Abg. Thordies Hanisch (SPD): Wenn Netzentgelte zeitvariabel sind, bedeutet das, dass die Netzentgelte in Abhängigkeit vom Stromangebot so abgesenkt werden, dass die Abnahme von Strom aus dem Netz angereizt wird. Dieses Vorgehen senkt letztendlich die Gesamtkosten, weil das Netz nicht überlastet wird und zum Beispiel keine anderweitigen Redispatchmaßnahmen ergriffen werden müssen; erzeugte Energie wird also abgenommen und regulär bezahlt. Die Netzauslastung wird verbessert; darüber hinaus hat dieses Instrument nicht viel mit dem Netzausbau zu tun. Wir haben das im Antrag nicht näher erläutert, weil dieser Begriff in der Energiebranche recht weit verbreitet ist.

RL **Dr. Jacobs** (MU): Entschuldigung, ich hatte die Stelle im Antrag nicht gleich gefunden:

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Landtag die Schaffung zielgerichteter Anreize wie zeitvariabler Netzentgelte für die Integration ...

Die Aussage bezieht sich darauf, dass die Höhe der Netzentgelte von der Intensität der Nutzung des Netzes im Tagesgang abhängig ist. Hieraus ergibt sich keine Unsicherheit über die Höhe der Kosten, weil diese Variabilität in der Netzentgeltverordnung genau festgelegt ist. Letztendlich ist das ein Beitrag zur gleichmäßigeren Auslastung des Netzes. Daraus ergibt sich aber kein Einfluss auf die zuvor diskutierte Prognose von Gesamtkosten für das Energiesystem.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Pilotprojekt zur Verwertung von Baggergut der Ems auf landwirtschaftlichen Flächen

Dieser Punkt wird aus Zeitgründen von der Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 4:

- a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

- b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**

Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

Zu a) erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

Zu b) gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 27.08.2025

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse und Unterausschüsse

zu a) und b) zuletzt beraten: 65. Sitzung am 19.09.2025 (Vorstellung durch den Minister, Beginn der Mitberatung)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 15 - Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Abschluss der Mitberatung

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) erinnert an die Mitberatung in der 65. Sitzung und fragt, ob sich bei der Auswertung des Vortrags und der Unterlagen weitere Fragen ergeben hätten. - Wortmeldungen ergeben sich nicht.

*

Der **Ausschuss** schließt damit einstimmig - bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD - die Mitberatung des Haushaltsplanentwurfs und der mittelfristigen Planung ohne Änderungsempfehlungen an den federführenden Ausschuss ab.

Tagesordnungspunkt 5:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Fragen zum Wiesenvogelschutz am Beispiel des EU-Vogelschutzgebiets V 64 „Marschen am Jadebusen“

Beratung

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) stellt die Eckpunkte des Antrags auf mündliche Unterrichtung (**Anlage 2 zur Einladung zur heutigen Sitzung**) vor und weist auf die Bedeutung für den Natur- und Artenschutz einerseits und die Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen andererseits hin. Das Beispiel des Vogelschutzgebietes V 64 scheine dafür besonders geeignet.

Beschluss

Der **Ausschuss** nimmt den Antrag einstimmig an.
